



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen II / I	Vorlage 2024/069	Datum 13.06.2024
-----------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeinderat	27.06.2024	Entscheidung	öffentlich

Satzung über die Festlegung der Anzahl der bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde Ostbevern ab der Kommunalwahl 2025 zu wählenden Vertreter

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Ratsmitglieder erhalten aktuell eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,50 €. Eine Verringerung der Anzahl der in den Rat der Gemeinde Ostbevern zu wählenden Vertreter führt zu jährlichen Einsparungen in Höhe von rd. 3.400 €/Ratsmitglied.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

Sachdarstellung:

Aktuelle Rechtslage

Gem. § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) kann der Gemeinderat bis 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder verringern oder eine bereits vorgenommene Verringerung dieser Anzahl durch einen erneuten Satzungsbeschluss verändern.

Die aktuelle Wahlperiode hat am 01.11.2020 begonnen. Eine Änderung der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder ab den Kommunalwahlen 2025 ist demzufolge durch Satzungsbeschluss bis zum 01.08.2024 möglich.

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat durch Verabschiedung einer entsprechenden Satzung bereits am 13. März 2008 von der Möglichkeit der Reduzierung in der Form Gebrauch gemacht, dass der Gemeinderat seit 2009 nicht aus 32 Ratsmitgliedern zzgl. Bürgermeister, sondern aus 26 Ratsmitgliedern zzgl. Bürgermeister besteht.

Grundsätzlich sieht die aktuelle gesetzliche Regelung in § 3 Abs. 2 KWahlG NRW vor, dass die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert werden kann.

Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften

Vor jeder Kommunalwahl ist das Kommunalwahlrecht zu überprüfen und unter Berücksichtigung der Veränderungen im Landtags- und Bundestagswahlrecht sowie der Erfahrungen in der Verwaltungspraxis fortzuschreiben. Darüber hinaus sind die Vorschriften an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen. Das Ministerium des Innern des Landes NRW hat einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes erarbeitet. Dieser wurde in den Landtag eingebracht und soll vor der Sommerpause 2024 beschlossen werden. Unter anderem wird im Gesetzentwurf vorgeschlagen, die Möglichkeit der Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter auf 12 zu erhöhen (statt derzeit maximal 10). Es wäre somit maximal eine Reduzierung der Zahl der zu wählenden Vertreter auf 20, davon 10 in Wahlbezirken, möglich.

Sollte diese Änderung auf Landesebene beschlossen werden, könnte die Entscheidung noch bis spätestens 31.08.2024 erfolgen.

Ein Abwarten bis zur möglichen Gesetzesänderung ist nicht erforderlich, wenn eine (weitere) Verkleinerung des Gemeinderates bis zu 10 Personen angestrebt wird.

Ausblick auf die Kommunalwahlen 2025

Auf Basis der Zahl der bei der Kommunalwahl 2025 zu wählenden Vertreter erfolgt die Bildung der Wahlbezirke. Aktuell ist das Gemeindegebiet in 13 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke hat entsprechend der aktuellen kommunalwahlrechtlichen Vorschriften bis spätestens Ende Februar 2025 zu erfolgen. Verwaltungsseitig wird die Sitzung des Wahlausschusses Ende 2024 vorgesehen.

Die Grundsätze für die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke sind die Wahrung des räumlichen Zusammenhangs und die Einhaltung evtl. vorhandener Bezirkseinteilungen. Bislang musste bei der Bildung darüber hinaus auf eine möglichst gleiche Anzahl an Einwohnern in den Bezirken geachtet werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet durfte nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. Durch die geplante Gesetzesänderung soll hier eine Änderung in der Art erfolgen, dass künftig statt auf die Zahl der Einwohner auf die Anzahl der Wahlberechtigten abgestellt wird. Zudem ist geplant, dass die höchstmögliche Abweichung der einzelnen Wahlbezirke von der durchschnittlichen Größe im Wahlgebiet auf 15 vom Hundert abgesenkt wird. Eine Abweichung um bis zu 20 vom Hundert soll in Ausnahmefällen zulässig sein.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Barbara Roggenland
Fachbereichsleitung

Julia Dolatowski
Fachbereichsleitung

Anlage/n

Vorlage 2024/069, Anlage 01 - Satzung über die Festlegung der Anzahl bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde Ostbevern ab der Kommunalwahl 2025 zu wählenden Vertreter